Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(8.3.1976) Drucksache 9/64

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / **64 S**
08. 03. 76

Mitteilung des Senats

Zweites Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Feuerwehrgebührenordnung)

Der Senat übermittelt der Stadtbürgerschaft den nachstehenden Entwurf eines Zweiten Ortsgesetzes zur Änderung der Feuerwehrgebührenordnung, dem die Deputation für Inneres und die Finanzdeputation in ihren Sitzungen am 17. Februar und 2. März 1976 zugestimmt haben, **mit der Bitte um dringliche Behandlung gemäß Artikel 99 der Landesverfassung und Beschlußfassung.**

Zweites Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen vom 26. März 1974 (Brem.GBl. S. 161 — 2132-b-1), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 18. Februar 1975 (Brem.GBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
   b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
      „5. die Rettung von Tieren."
2. Die Anlage „Gebührenverzeichnis" wird wie folgt geändert:
   a) Folgende Nummer wird eingefügt:
      „013 eines Atemschutz- oder Strahlenschutzwagens je Stunde 80,—DM"
   b) In den Nummern 200 und 201 werden die Worte „je Stunde" gestrichen.
   c) In den Nummern 200 bis 202 und 206 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

200	„21,— DM"
201	„30,— DM"
202	„65,— DM"
206	„30,— DM"

   d) Folgende Nummern werden eingefügt:

„311 a	1 Tragkraftspritze, 400 l	je Stunde 30,— DM
314	1 Notstromaggregat	je Stunde 20,— DM
315	1 Tauchpumpe	je Stunde 15,— bis 25,— DM"

   e) In den Nummern 400, 401 und 500 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

400	„57,— DM"
401	„ 2,70 DM"
500	„80,— DM"

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Die letzte Gebührenänderung erfolgte durch das Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Februar 1975 (Brem.GBl. S. 98). Sie betraf den Einsatz von Feuerwehrbeamten sowie Unfall- und Krankentransporte und den Einsatz von Notarztwagen.
Infolge der inzwischen eingetretenen Kostensteigerungen ist es notwendig, einige Gebühren zu erhöhen und in Anpassung an die inzwischen veränderten Gegebenheiten das Gebührenverzeichnis zu ergänzen. Gleichzeitig sollen aber auch die in § 1 der Feuerwehrgebührenordnung enthaltenen Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit erweitert werden.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1 a
Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 1 b

Auch für die Rettung von Tieren sollen keine Gebühren erhoben werden. Der damit verbundene Einnahmeverlust ist ohnehin gering, da in den meisten Fällen ein Gebührenschuldner nicht ermittelt werden kann. Durch die Gebührenfreiheit wird ein unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Außerdem wird durch die Gebührenfreiheit der Tierschutz gefördert.

Zu Artikel 1 Nr. 2 a

Der Atemschutz- und der Strahlenschutzwagen waren in der Anlage „Gebührenverzeichnis" bislang nicht berücksichtigt worden. Der Gebührensatz ist aufgrund der umfangreichen Ausstattung der Fahrzeuge mit empfindlichen Meßgeräten gerechtfertigt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 b

Hier erfolgte eine Klarstellung in Anpassung an die übrigen Tatbestände. Der Hinweis „je Stunde" ist deshalb gestrichen worden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 c

Die früher geltenden Stundensätze für den mittleren, gehobenen und höheren Dienst von 13, —DM, 19,— DM und 24,— DM sind zwischenzeitlich auf 21,— DM, 29,— DM und 37,— DM angehoben worden. Das muß auch bei den Gebühren nach den Nummern 200 bis 202 und 206, die nicht nach der Stundenzahl berechnet werden, berücksichtigt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 d

Hierfür gilt sinngemäß Satz 1 der Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 a.

Zu Artikel 1 Nr. 2 e

Mit den angehobenen Gebührensätzen im Bereich der Unfall- und Krankentransporte, nämlich

— Transportpauschale	von 54,— DM auf 57,— DM,
— km-Pauschale	von 2,55 DM auf 2,70 DM,
— Notarztwagenpauschale	von 75,— DM auf 80,— DM,

werden die Kostensteigerungen von geschätzt 5,7 % des Jahres 1976 voraussichtlich aufgefangen werden können. Bei den am Rettungsdienst beteiligten Organisationen werden wahrscheinlich Defizite vermieden.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH